

## **Regelungen zur Förderung der Kinder- und Jugendberufshilfe ab 2022**

### **I. Grundsätze und Ziele**

- 1) Das SMS fördert ab 2022 Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 5 SGB VIII. Es gelten die Regelungen der FRL überörtlicher Bedarf vom 12. März 2020, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- 2) Die Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen (im Folgenden Maßnahmen genannt) schaffen ein wichtiges Lern- und Sozialisationsfeld für die Kinder und Jugendlichen dadurch, dass die Planung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahmen auf der Grundlage pädagogischer Konzepte erfolgt.
- 3) Im Rahmen der jeweiligen pädagogischen Konzepte leisten die Maßnahmen einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung, Selbstfindung und Selbstverwirklichung sowie
  1. zur Förderung der seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung,
  2. zur Entwicklung von gegenseitigem Verständnis und Toleranz,
  3. zur Vermittlung von sozialen und gemeinwesenbezogenen Erfahrungen oder
  4. zur Begegnung mit der natürlichen Umwelt und zur Förderung des ökologischen Bewusstseins.
- 4) Die jeweiligen pädagogischen Konzepte treffen Aussagen zur Wahrung des Kinderschutzes während der Maßnahmen.<sup>1</sup>

### **II. Begriffsbestimmung und qualitative Maßnahmebeschreibung**

- 1) Die Maßnahme findet innerhalb Deutschlands statt.
- 2) Eine Maßnahme dauert mindestens drei und höchstens 21 Maßnahmetage (An- und Abreisetage gelten zusammen als ein Maßnahmetag). Die Teilnehmer haben das 6. Lebensjahr vollendet und das vollendete 18. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten. Eine ausreichende Betreuung ist sicherzustellen. In der Regel soll je Maßnahme ein Verhältnis von fünf Teilnehmern auf einen Betreuer gewährleistet werden. Jedoch ist ein Verhältnis von zehn Teilnehmern auf einen Betreuer je Maßnahme sicherzustellen.
- 3) Die Ausschreibung der Maßnahme soll sich an einen überregionalen Teilnehmerkreis richten. Anerkannt werden nur Teilnehmer, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Die angemeldeten Teilnehmer jeder Maßnahme sollen Hauptwohnsitze in mindestens zwei Jugendamtsbereichen des Freistaates Sachsen haben.
- 4) Im Sinne von Leistungen nach § 11 SGB VIII finden die Maßnahmen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- 5) Jedem Antrag liegt ein pädagogisches Konzept zugrunde, das die Antragsteller mit dem Förderantrag beim KSV einreichen. Im pädagogischen Konzept ist darzustellen, dass und inwiefern durch die Maßnahme die unter Ziffer I Nummer 3 genannten Zielstellungen verfolgt werden. Eine jugendplanerische Stellungnahme gemäß Ziffer 4.1.6 der FRL überörtlicher Bedarf ist nicht erforderlich.

### **III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 1) Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Freistaat Sachsen, die durch rechtlich selbstständige Mitgliedsstrukturen oder Untergliederungen mit eigenem Organisationsstatut untersetzt und auf Landesebene tätig sind.
- 2) Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 1 (Erstempfänger) können für Mitglieder Sammelanträge stellen. In diesem Fall ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, als Erstempfänger die Zuwendung nach Maßgabe dieser Regelungen und entsprechend Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden sind, zu § 44 SäHO, an die jeweils angeschlossenen Verbände und Organisationen (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit dies im

---

<sup>1</sup> Verweis auf die Hinweise zur Umsetzung gem. § 72a SGB VIII in Verbindung mit den Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (B 16/2012 Anlagen 2a und 2b LJHA vom 13.09.2012)

Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Eine darüber hinaus gehende Weiterleitung ist ausgeschlossen. Die Weitergabe erfolgt in privatrechtlicher Form. Im Bewilligungsbescheid ist dem Zuwendungsempfänger die Regelung der vertraglichen Mindestinhalte gemäß Nummer 12.6 der VwV zu § 44 SÄHO aufzuerlegen.

- 3) Die Zuwendung erfolgt als Festbetrag i. H. v. bis zu 40 Euro je Teilnehmer (inklusive Betreuer) und Maßnahmetag, maximal jedoch in Höhe der Ausgaben für die jeweilige Maßnahme.
- 4) Gefördert werden Maßnahmen, soweit nicht nach einer anderen Richtlinie des Freistaates Sachsen eine Förderung erfolgt.

#### **IV. Verfahren**

Die jeweils geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung und die Regelungen aus der jeweils geltenden Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes über die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus sind einzuhalten.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann in Abstimmung mit dem SMS von diesen Grundsätzen abgewichen werden. Diese sind gesondert vom Antragsteller zu begründen.

gez. Gauggel  
Referatsleiter